

# Informationen für Auszubildende zur/zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA)

Stand: Mai 2021

Liebe Auszubildende, lieber Auszubildender,

für einen guten Start in die Ausbildung zur/zum PKA finden Sie in dieser Information wichtige Hinweise. Wir möchten Sie auf einige wichtige Punkte in Ihrer Ausbildung aufmerksam machen: auf Ihre Rechte, aber auch auf Ihre Pflichten.

Bei allen Fragen rund um die Ausbildung können Sie sich gerne an Ihren Ausbildungsberater oder die Ausbildungsabteilung der Apothekerkammer Nordrhein wenden.

Mit freundlichen Grüßen

André Schwab  
Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses

## Der Ausbildungsbetrieb

Suchen Sie sich Ihren Ausbildungsbetrieb sorgfältig aus. Eine Apotheke ist ein Kleinbetrieb. Der Umgang miteinander ist fast als familiär zu bezeichnen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich als Auszubildende/r in das Apothekenteam einfügen. Wie in einer Familie müssen alle an einem Strang ziehen und bereit sein, zusammen zu arbeiten. Die erfahrenen Kollegen im Team werden Ihnen zeigen, wie Sie sich in der Apotheke zurechtfinden und Ihnen vermitteln, was von Ihnen erwartet wird.

Wenn Sie sich eine Ausbildungsstelle suchen, fragen Sie in der Apotheke:

- Wieviele Personen arbeiten regelmäßig in der Apotheke?
- Wieviele davon sind Apotheker, Pharmazeutisch-technische Assistenten und PKA?
- Ist eine erfahrene PKA in der Apotheke tätig, die die Ausbildung begleiten kann?
- Wer ist der Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme rund um die Ausbildung in der Apotheke – nur der Chef oder auch ein/e Mitarbeiter/in?
- Ob Sie ein paar Tage zur Probe mitarbeiten dürfen.

Wenn Sie die richtige Stelle gefunden haben, wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen.

## Der Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag regelt alle wichtigen Eckpunkte Ihrer Ausbildung. Er wird von Ihrem Ausbilder in dreifacher Ausfertigung erstellt. Ihr Ausbilder reicht die Verträge dann bei der Apothekerkammer Nordrhein ein. Sie erhalten spätestens im ersten Ausbildungsmonat ein von der Apothekerkammer Nordrhein genehmigtes Exemplar (Nummer im Ausbildungsverzeichnis, Amtssiegel, Unterschrift) für Ihre Unterlagen. Im Ausbildungsvertrag werden geregelt:

*Dauer der Ausbildung*

in der Regel 36 Monate

*Probezeit*

sie dauert mindestens einen Monat, aber nicht mehr als vier Monate

*Freistellung für die Teilnahme an der Berufsschule und am Ersthelferkurs*

*Vergütung*

die Vergütung orientiert sich am geltenden Bundesrahmentarifvertrag

*Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit*

die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, die tägliche Arbeitszeit zwischen 8 und 8,5 Stunden.

Übrigens: Nach Jugendarbeitsschutzgesetz ist eine Beschäftigung im Rahmen der betrieblichen Ausbildung an maximal zwei Samstagen im Monat möglich. In der Woche ist dann entsprechend Freizeitausgleich zu berücksichtigen.

*Urlaubsanspruch*

Der Urlaubsanspruch beträgt nach Bundesurlaubsgesetz mindestens 24 Tage, bei Jugendlichen unter 18 Jahren verlängert sich der Urlaubsanspruch entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz:

- wer am 1.1. noch keine 16 Jahre alt ist -> 30 Tage
- wer am 1.1. noch keine 17 Jahre alt ist -> 27 Tage
- wer am 1.1. noch keine 18 Jahre alt ist -> 25 Tage

Nach Bundesrahmentarifvertrag kann Urlaub bis zu 33 Tagen gewährt werden.

Übrigens: In der Apotheke wird Sechs-Tage-Woche gearbeitet, für eine Woche Urlaub werden also sechs Tage Urlaub berechnet.

## Freistellung für den Schulbesuch

Auszubildende, die zum Beginn der Ausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen der Schulpflicht und sind durch den Ausbildungsbetrieb für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Auszubildende, die zum Beginn der Ausbildung über 21 Jahre alt sind, unterliegen nicht mehr der Schulpflicht, können aber freiwillig – dann aber regelmäßig – am Berufsschulunterricht teilnehmen. Ihr Ausbilder meldet Sie bei der Berufsschule an.

Die Zeit des Berufsschulunterrichtes deckt einen Teil Ihrer Arbeitszeit ab. Beginnt die Berufsschule vor 9 Uhr, wird vor der Berufsschule nicht im Betrieb gearbeitet. Einmal in der Woche besteht ein Beschäftigungsverbot für Auszubildende bei mehr als 5 Schulstunden. Für den zweiten Berufsschultag werden die Schulstunden plus die Pausen auf die tägliche Arbeitszeit

angerechnet. Dabei wird die Schulzeit einschließlich der Pausen von der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit abgezogen.

Sie haben zum Beispiel fünf Unterrichtsstunden. Das bedeutet, Sie haben 5 x 45 min Unterricht = 3 h 45 min. Außerdem fallen in diesem Zeitraum zwei Pausen von 20 Minuten an: 2 x 20 min Pause = 40 min. Zusammengerechnet bedeutet das, dass bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von täglich 8 Stunden, durch den Schulbesuch bereits 4 h 25 min abgedeckt sind.

Die Freistellung für die Berufsschule umfasst auch schulische Veranstaltungen wie Klassenausflüge, Klassenfahrten oder Projekttag. Außerdem muss Ihr Ausbilder Sie für die Teilnahme am Ersthelfer-Kurs freistellen.

Übrigens: Fällt Schulunterricht aus, so sind Sie verpflichtet, Ihre Ausbildungszeit stattdessen in der Apotheke abzuleisten. Das gilt auch für die Schulferien. Während dieser Zeit leisten Sie Ihre Arbeitszeit komplett im Ausbildungsbetrieb ab.

## Berichtsheft

Nach der „Verordnung über die Berufsausbildung zur PKA“, haben Sie ein Berichtsheft zu führen. Das Schreiben des Berichtsheftes soll nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes während der Ausbildungszeit im Betrieb erfolgen.

Für die Zulassung zur Prüfung sind elf Quartalsberichte vorzulegen. Hier sollen Sie über die betriebliche und schulische Ausbildung in Anlehnung an den Ausbildungsrahmenplan einen Bericht abfassen. Eine stichwortartige Zusammenfassung ist ausreichend. Auf der Homepage der Apothekerkammer Nordrhein finden Sie eine kostenfreie Berichtsheft-Vorlage (<https://www.aknr.de/fueralle/inhalt.php?id=54>). Das Berichtsheft ist von Ihnen Ihrem Ausbilder regelmäßig und zeitnah vorzulegen, damit Sie mit Ihrem Ausbilder über den Stand der Ausbildung sprechen und eventuell Anpassungen vornehmen können. Der Ausbilder korrigiert bei Bedarf die Berichte und unterschreibt, damit man nachvollziehen kann, dass sie ihm vorgelegen haben.

Achten Sie bitte darauf, dass:

1. Sie das Berichtsheft sauber und ordentlich führen
2. Sie auf gutes Deutsch und die Rechtschreibung achten
3. Sie jeden Bericht einzeln und zeitnah zum Bearbeitungsdatum mit Ihrem Ausbilder besprechen und von ihm unterschreiben lassen.

Das Berichtsheft müssen Sie unterschrieben von Ihrem Ausbilder dem Prüfungsausschuss vorlegen, um zur Zwischenprüfung und zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden – also zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres und etwa drei Monate vor Ablauf Ihrer gesamten Ausbildungszeit.

## Probleme in der Ausbildung? Hier bekommen Sie Hilfe:

### *In Ihrer Berufsschule*

Der Fachlehrer, Klassenlehrer oder Bildungsgangleiter in der Berufsschule ist Ihr Ansprechpartner bei allen schulischen Problemen.

### **Bei Ihrem Ausbildungsberater**

Durch die Apothekerkammer Nordrhein sind Ausbildungsberater für die jeweiligen Schulbezirke benannt. Diese regionalen Ausbildungsberater sind sowohl für die Auszubildenden als auch für die Ausbilder Ansprechpartner in allen Fragen rund um die Ausbildung. Die Anschrift Ihres Ausbildungsberaters finden Sie auf mit dem durch die Apothekerkammer genehmigten Ausbildungsvertrag.

### **Bei der Apothekerkammer**

In besonders schwierigen Fällen oder wenn der Ausbildungsberater in Urlaub ist, können Sie sich auch direkt an die Apothekerkammer Nordrhein wenden.

## **Kündigung**

Grundsätzlich ist jede Kündigung schriftlich vorzunehmen!

#### In der Probezeit:

Hier ist eine beiderseitige Kündigung jederzeit ohne Fristen und ohne Angabe von Gründen möglich.

#### Nach der Probezeit:

Nach der Probezeit kann Ihnen nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Fristen gekündigt werden. Bei wiederholten massivem Fehlverhalten kann der Ausbilder Ihnen eine Abmahnung erteilen und aus dem gleichen Grund bei weiterem Fehlverhalten Ihnen kündigen. Als grobes Fehlverhalten und damit als Kündigungsgrund zählen beispielsweise

- unentschuldigtes Fernbleiben im Betrieb (Sie sind als Auszubildende verpflichtet, Ihren Ausbilder umgehend – z.B. telefonisch – von einer Erkrankung zu informieren, wenn Sie deshalb nicht Ihren Dienst wie geplant antreten können)
- unentschuldigtes Fernbleiben vom Berufsschulunterricht (Schwänzen)
- wiederholtes Zuspätkommen zum Dienst
- Verweigerung der Vorlage des Berichtsheftes nach mehrmaliger Aufforderung.

Sie selbst können mit vierwöchiger Frist kündigen, wenn Sie die Berufsausbildung zur PKA aufgeben möchten.

Kommt es zu einer Kündigung in beiderseitigem Einvernehmen während der Ausbildungszeit, können Sie (wenn Sie unter 18 Jahre alt sind müssen Sie Ihre(n) Erziehungsberechtigten einbeziehen) mit Ihrem Ausbilder einen Aufhebungsvertrag schließen.

Eine Kündigung ebenso wie ein Aufhebungsvertrag muss der Apothekerkammer Nordrhein umgehend mitgeteilt werden. Sollte es zu einer Kündigung durch Ihren Ausbilder kommt, kann unter bestimmten Umständen, wenn beispielsweise ein Arbeitsgericht eingeschaltet werden soll, zuvor der Schlichtungsausschuss über die Kündigung mit beiden Parteien sprechen. Ziel des Schlichtungsgesprächs ist es, die Ausbildung möglichst erfolgreich zu beenden. Dafür wenden Sie sich bitte an die Apothekerkammer Nordrhein.

## **Nichtteilnahme am Berufsschulunterricht**

Falls Sie nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen können, lassen Sie sich bitte von Ihrem Ausbilder eine Entschuldigung ausstellen und unterschreiben und zwar unabhängig von Ihrem Alter. Falls Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Ihrem Arzt haben, lassen sie diese

ebenfalls von Ihrem Ausbilder abzeichnen und zeigen Sie sie in der Schule vor. Bei längerer Krankmeldung sollte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Schule gefaxt werden (wegen der leichteren Zuordnung bitte Ihre Klasse und den Namen des Klassenlehrers vermerken).

## **Berufsschulzeugnisse**

In der Berufsschule werden im ersten und zweiten Ausbildungsjahr keine Halbjahreszeugnisse erteilt. Lediglich im dritten Ausbildungsjahr erhalten Sie ein Halbjahreszeugnis. Die Jahreszeugnisse werden Ihnen – wie gewohnt – nach jedem Schuljahr unmittelbar vor den Sommerferien ausgeteilt. Die Zeugnisse lassen Sie von Ihrem Ausbilder unterschreiben.

## **Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

### ***Verkürzte Vertragsdauer***

Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer um sechs Monate bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist bei Vorlage eines Abiturzeugnisses oder des Nachweises über die Fachhochschulreife um sechs Monate möglich. Dafür reichen Sie die entsprechenden Nachweise in Kopie mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit bei der Apothekerkammer Nordrhein schriftlich ein. Ein entsprechendes Formblatt finden Sie auf der Homepage der Apothekerkammer Nordrhein (<https://www.aknr.de/fueralle/inhalt.php?id=54>).

### ***Vorgezogene Abschlussprüfung***

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (Verkürzung um sechs Monate Ausbildungszeit) ist gerechtfertigt, wenn die Leistungen während der Ausbildungszeit

- in den Fächern des berufsbezogenen Unterrichts der Berufsschule im Durchschnitt mit mindestens 2,5 und
- von der oder dem Ausbildenden im Durchschnitt mit mindestens 2,0 (gut) beurteilt werden.

Sie können den Antrag zur vorgezogenen Abschlussprüfung etwa neun Monate vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit formlos schriftlich stellen. Ein entsprechendes Formblatt finden Sie auf der Homepage der Apothekerkammer Nordrhein (<https://www.aknr.de/fueralle/inhalt.php?id=54>). Die Apothekerkammer Nordrhein bittet Ihren Ausbilder und den Prüfungsausschussvorsitzenden der betreffenden Berufsschule um eine Beurteilung Ihrer Leistungen. Entsprechen die Leistungen den oben genannten Anforderungen und erfolgt eine positive Beurteilung durch den zuständigen Prüfungsausschuss, kann eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung erfolgen.

### ***Verlängerung***

Die Ausbildungszeit kann auf Ihren Wunsch verlängert werden, wenn Sie das Ausbildungsziel in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht erreichen werden. Die Verlängerung kann formlos schriftlich bei der Apothekerkammer Nordrhein beantragt werden.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, nach nicht bestandener Abschlussprüfung auf eigenen Wunsch das Ausbildungsverhältnis um sechs Monate verlängern, um sich auf die nächste Wiederholungsprüfung vorzubereiten. Der Ausbilder muss dies ermöglichen. Auch darüber ist die Apothekerkammer Nordrhein schriftlich zu informieren. Auf eine weitere Verlängerung bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben Sie keinen Anspruch.

### **Teilzeitausbildung**

Mit Zustimmung ihres Ausbilders ist es möglich, die Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Wenn die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit reduziert wird, verlängert sich die Gesamtdauer der Ausbildung. Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen, welchen Einfluss eine Verkürzung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf die Dauer ihres Ausbildungsverhältnisses hat. Wichtig zu wissen, sie starten auch bei einer Teilzeitausbildung unmittelbar mit dem Beginn der Ausbildung mit dem Besuch der Berufsschule. Die Kürzung der wöchentlichen Ausbildungszeit hat in den ersten drei Jahren (36 Monaten) deshalb auch nur Auswirkung auf ihre Anwesenheit im Ausbildungsbetrieb. Dieser verkürzt sich zusätzlich um die gewünschte Stundenzahl, während der Umfang der Berufsschulzeiten nicht gekürzt werden kann. Auch im Fall der Teilzeitausbildung ist eine Verkürzung der Ausbildungszeit aufgrund schulischer oder beruflicher Vorleistungen möglich. Ein Formblatt zur Vereinbarung der Teilzeitausbildung finden Sie auf der Homepage der Apothekerkammer Nordrhein (<https://www.aknr.de/fueralle/inhalt.php?id=54>).

<b>Reduktion</b>	<b>Wöchentliche Ausbildungszeit</b>	<b>Dauer</b>
<b>0 %</b>	<b>40 Std.</b>	<b>36 Mon.</b>
<b>12,5 %</b>	<b>35 Std.</b>	<b>40 Mon.</b>
<b>25 %</b>	<b>30 Std.</b>	<b>45 Mon.</b>
<b>37,5 %</b>	<b>25 Std.</b>	<b>49 Mon.</b>
<b>50 %</b>	<b>20 Std.</b>	<b>54 Mon.</b>

### **Inhalte der Ausbildung**

Da die Ausbildung zur PKA eine duale Ausbildung ist, ist ein Miteinander von Schule und Betrieb wichtig. Sie sollten nach Möglichkeit die Inhalte der Berufsschule im Betrieb nacharbeiten. Auch sollten Sie in der Apotheke jede Möglichkeit nutzen, Inhalte, die Sie in der Schule nicht verstanden haben, sich noch einmal erklären zu lassen.

Die Inhalte Ihrer Ausbildung finden Sie ausführlich im Ausbildungsrahmenplan, der Teil des Ausbildungsvertrages ist, aufgelistet.

Um Ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können, ist Ihr Ausbilder verpflichtet, Ihnen benötigte Arbeitsmaterialien wie einen Kittel oder ein PKA-Lehrbuch (der Titel wird von der Berufsschule empfohlen) zu stellen.

### **Kontakt**

Apothekerkammer Nordrhein  
Abteilung Aus- und Fortbildung  
Poststraße 4  
40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211-8388-0  
Fax: 0211-8388-222  
E-mail: [info@aknr.de](mailto:info@aknr.de)  
[www.aknr.de/pka](http://www.aknr.de/pka)